



Gewässerrandstreifen in Bayern

Information zur Umsetzung
des Volksbegehrens „Rettet die Bienen“



Neue gesetzliche Regelungen

Am 1. August 2019 sind die folgenden gesetzlichen Regelungen des Volksbegehrens „Rettet die Bienen“ und des ergänzenden Begleitgesetzes zu den Gewässerrandstreifen in Kraft getreten.

Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

- (1) Es ist verboten, in der freien Natur
3. entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender
oder stehender Gewässer, ausgenommen künstliche
Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes und Be- und Entwässerungsgräben im Sinne von Art. 1 des Bayerischen Wassergesetzes, in einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie diese garten- oder ackerbaulich zu nutzen (Gewässerrandstreifen).

Art. 21 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

(1) Der Gewässerrandstreifen ist an Gewässern erster und zweiter Ordnung auf Grundstücken des Freistaates Bayern 10 Meter breit.

- Auf Gewässerrandstreifen nach Satz 1 sind
1. die ackerbauliche und gartenbauliche Nutzung sowie der Einsatz und die Lagerung von Düng- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbissschutzmittel, verboten und
 2. Bäume und Sträucher zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes, aus besonderen Artenschutzgründen oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist oder im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft erfolgt.

§ 38 Abs. 5 WHG gilt entsprechend. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Über Abs. 1 hinaus können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Zwecke des Gewässerrandstreifens an allen Gewässern durch Einbeziehung der Grundstücke oder der Flächen in eine Fördermaßnahme erreicht werden, die auch dem Schutz des jeweiligen Gewässers dient.

(3) Für die mit Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes einhergehenden Einschränkungen bisher zulässiger und tatsächlich ausgeübter Nutzungen wird nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel ein angemessener Geldausgleich gewährt.

Zudem enthält diese Broschüre Hinweise auf die bundesrechtlichen Regelungen zur Anlage von Gewässerrandstreifen nach §38 a WHG.

Neben diesen gesetzlichen Regelungen sind folgende weitere gesetzliche Regelungen aus dem Wasserrechts von Belang:

§ 38 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

- (1) Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wassersicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.
- (2) Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsdecke.

§ 38a Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässer angrenzen und innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens 5 Prozent aufweisen, innerhalb eines Abstandes von 5 Metern landseits zur Böschungsoberkante des Gewässers eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des Mittelwasserstandes maßgeblich. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden. Der erste Fünfjahreszeitraum beginnt mit Ablauf des 30. Juni 2020.

Diese Informationsbroschüre hat das Ziel, die beiden Gesetzesänderungen allgemein verständlich zu erläutern und die Auswirkungen darzustellen. Im Folgenden wird darüber informiert, wann aus rechtlicher Sicht ein Gewässerrandstreifen erforderlich ist und wann nicht, wie er festgelegt ist, wo er einzuhalten ist, welche Auswirkung der Streifen für Grundbesitzer und Bewirtschafter hat und wie das weitere Vorgehen ist.

Was ist ein Gewässer?

(2) Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt.
Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt die Linie des Mittelwasserstandes, sofern das Landesrecht diesen Bezugspunkt vor sieht und schädliche Gewässerveränderungen vermieden werden.

§ 38a Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Art. 12 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

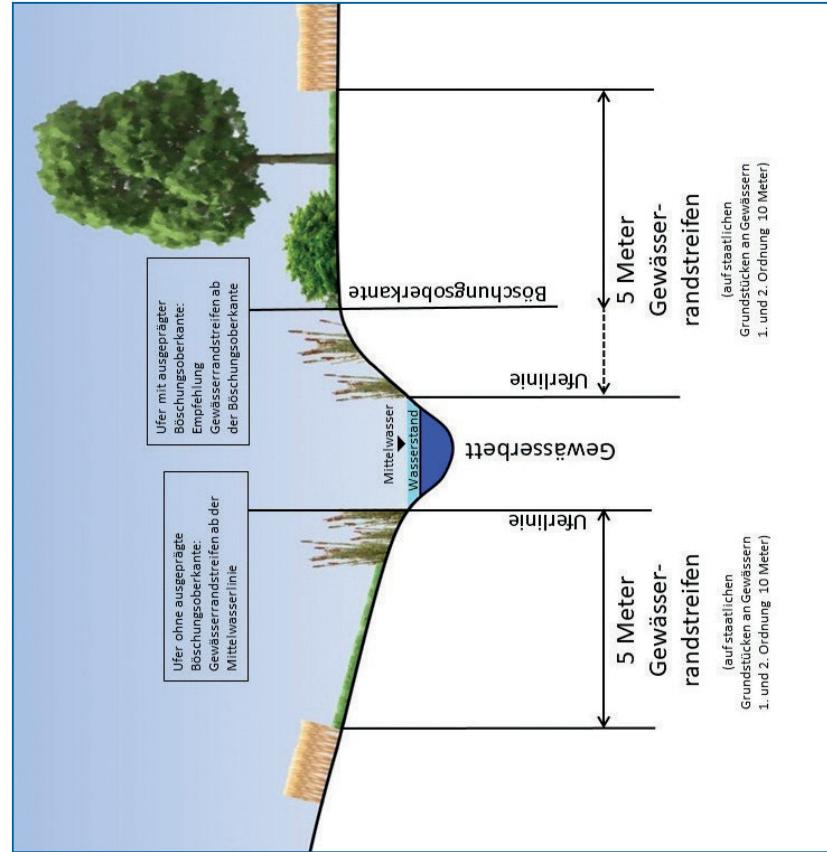
Die Grenze zwischen dem Gewässer und den Ufergrundstücken wird durch die Linie des Mittelwasserstands unter besonderer Berücksichtigung der Grenze des Pflanzenwuchses (Uferlinie) bestimmt.

Flüsse wie Donau (Gewässer 1. Ordnung, große Gewässer) oder Sandbach (Gewässer 2. Ordnung, mittelgroße Gewässer) sind ohne Zweifel Gewässer. Gleichermaßen gilt für das weit verzweigte Netz der Bäche in den Kommunen (Gewässer 3. Ordnung, kleine Gewässer). Es gibt aber auch Gewässer, auf die die Wassergesetze keine Anwendung finden (z.B. Be- und Entwässerungsgräben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung). Ob Be- oder Entwässerungsgräben, Teiche oder Weiher von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind, richtet sich insbesondere nach ihrem bestehenden ökologischen Wert, dem oberirdischen Einzugsgebiet, ihren Wirkungen auf den Wasserhaushalt und ihren Nutzungen. Gegebenenfalls sind Verknüpfungen mit anderen Gewässern und Gräben-, Teich- oder Weiher-systemen zu beachten.

In der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VVWas) finden sich Kriterien, die gegen eine wasserwirtschaftlich untergeordnete Bedeutung sprechen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- Gewässer ein Einzugsgebiet größer als 50 Hektar aufweisen,
- sie der Einleitung von häuslichem oder gewerblichem Abwasser dienen,
- das Gewässerbett von Be- oder Entwässerungsgräben erosionsgefährdet ist und eine erhebliche Gefahr für An- und Unterlieger (zum Beispiel bei Hochwasser) gegeben ist,
- es sich um gesetzlich geschützte Biotope im Sinn der Naturschutzgesetze bzw. um erhaltenswerte Biotope mit Wasserbezug handelt.

Was ist ein Gewässerrandstreifen?



Beispielhafte Darstellung des Gewässerrandstreifens

Der wasser- und naturschutzrechtliche Gewässerrandstreifen nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG ist in einer Breite von mindestens 5 Meter von der Uferlinie zu wahren. So wurde es aufgrund des Volksbegehrens „Rettet die Bienen“ gesetzlich festgelegt. Die Uferlinie ist als die Linie des Mittelwasserstands unter besonderer Berücksichtigung der Grenze des Pflanzenwuchses definiert (Art. 12 Absatz 1 BayW/G).

Der § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie die zentralen landwirtschaftlichen Regelwerke enthalten eigenständige Abstandsvorgaben zu Oberflächengewässern. Sie beziehen sich in der Regel nicht auf die Uferlinie, sondern gemäß guter landwirtschaftlicher Praxis auf die Böschungssoberkante (z.B. Düngerverordnung, Cross Compliance, Spritzabstand für Pflanzenschutzmittel, Förderrichtlinien zum Kulturlandschaftsprogramm KULAP und Vertragsnaturschutzprogramm VNP).

Deswegen empfiehlt die Bayerische Staatsregierung, bei ausgeprägter Böschungssoberkante im Einvernehmen mit dem jeweils betroffenen Grundstückseigentümer den Gewässerrandstreifen dort beginnen zu lassen.

Auf Grundstücken des Freistaates Bayern an den großen und mittelgroßen Gewässern (Gewässer 1. und 2. Ordnung) hat sich der Freistaat Bayern selbst verpflichtet, die Breite des Gewässerrandstreifens auf 10 m zu verdoppeln (Art. 21 BayWG). Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungssoberkante ab eben jener.

(§ 38 Absatz 2 WHG).

Warum sind Gewässer- randstreifen wichtig?

Gewässerrandstreifen haben wichtige Funktionen im Naturhaushalt und beim Gewässerschutz und bieten das Potenzial für eine weitergehende ökologische Aufwertung.

Gewässerschutz:

- Puffer gegen Stoffeinträge (Pflanzenschutzmittel, Feinmaterial, Düngemittel).
- Bedeckung der Bodenoberfläche und damit Schutz vor Abschwemmungen bei Hochwasser.
- Rückhalt von Nährstoffen und Feinmaterial bei Hochwasser.
- Beschattung der Gewässer z. B. durch Bäume, Sträucher oder Hochstaudenfluren
- wirkt der Gewässererwärmung entgegen und dient dadurch als Anpassungsmaßnahme an den Klimawandel.

Naturhaushalt:

- Wichtige Vernetzungsfunktion Gewässer – Aue, Ausbreitungs- und Verbindungsachse und damit Verknüpfung wertvoller Lebensräume.
- Aufwertung des Landschaftsbildes.
- Stärkung und Schaffung artenreicher Lebens- und Rückzugsräume (Biodiversität) in und am Gewässer.
- Ermöglichung einer kleinräumigen Uferentwicklung für die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und Reduzieren des Aufwands für den Gewässerunterhalt.

Wo ist ein Gewässer- randstreifen einzuhalten?

An natürlichen und naturnahen Gewässern, an denen klar ein Gewässerbett, auch bei einer nur zeitweisen Wasserführung, erkennbar ist (Kies, Schotter, Erdspuren), ist ein Gewässerrandstreifen nach BayNatSchG anzulegen.

Gewässerrandstreifen sind hingegen nicht einzuhalten an:

- eindeutig „Grünen Gräben“ mit klarem Grasbewuchs, die nur gelegentlich wasserführend sind
 - künstlichen Gewässern (vom Menschen geschaffen, in einem Bereich liegend, in dem zuvor kein Gewässer/Graben o. ä. vorhanden war und sich dort kein guter ökologischer Zustand entwickeln kann; Gewässerumliegungen sind keine künstlichen Gewässer)
 - Be- und Entwässerungsgräben, Teiche und Weiher von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung (insbesondere, wenn das Einzugsgebiet kleiner als 50 Hektar ist oder kein gewässerbezogenes gesetzlich geschütztes Biotop vorhanden ist)
 - Verrohrungen
 - Straßenseitengräben (soweit sie kein natürliches Gewässer aufnehmen)
- Dazwischenliegende Grenzfälle können nur durch eine Festlegung vor Ort eingestuft werden. Zudem sind Gewässerrandstreifen nicht nur an Fließgewässern einzuhalten, sondern auch an stehenden Gewässern. Im Rahmen eines Praxischecks hat sich gezeigt, dass es sich bei Teichen überwiegend um künstliche Gewässer handelt, soweit sie nicht direkt von einem Gewässer durchflossen werden.

Es gibt aber auch regionale Besonderheiten. Zum Beispiel sind mehrere Bereiche in Bayern Karstgebiete. Durch die durchlässige Bodenbeschaffenheit können Gewässer dadurch bei Normalabfluss punktuell verschwinden und unterhalb der Oberfläche weiterfließen. Diese können im Einzelfall dann optisch wie grüne Gräben aussehen, sind aber dennoch Gewässer an denen Gewässerrandstreifen einzuhalten sind.

Die Frage, ob sich bei einem künstlichen Gewässer ein guter ökologischer Zustand entwickeln kann, ist bei sogenannten „Gewässerökologische Juwelen“ mit ja zu beantworten. Um ein Gewässerrandstreifen Juwel handelt es sich, wenn es

- gezielt als ökologisch bedeutendes Gewässer geschaffen wurde, etwa aufgrund von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen oder
- aufgrund einer langzeitigen Gewässerentwicklung bereits heute zu einem optisch naturnahen Gewässer geworden ist, das den guten ökologischen Zustand in naher Zukunft erreichen kann oder schon erreicht hat. Eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist dort weiterhin zulässig.

Naturschutzfachliche Belange, wie das Vorhandensein von Lebensräumen für Rote Liste oder FFH Arten werden bei der Einstufung mitberücksichtigt. Sie stellen alleine für sich jedoch keine Begründung für ein randstreifepflichtiges Gewässer dar

Übersicht der bayerischen Regelungen zum Gewässerrandstreifen

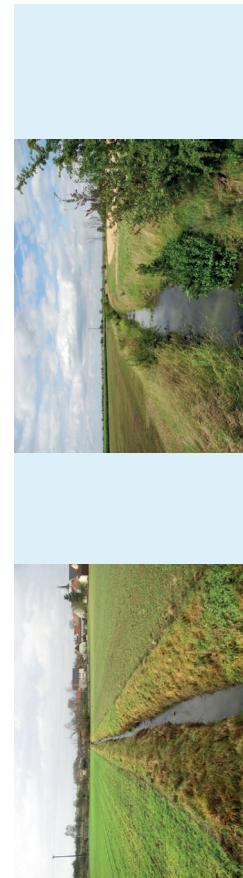
Eigentümer der Fläche	Gewässer 1. und 2. Ordnung	Gewässer 3. Ordnung	Be- und Entwässerungsgräben, Teiche und Weiher von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, künstliche Gewässer, usw.
Breite Gewässerrandstreifen	nichtstaatlich	5 Meter	
acker- und gartenbauliche Nutzung	nichtstaatlich staatlich	10 Meter	5 Meter
Einsatz und Lagerung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln	nichtstaatlich	zulässig/sonstige Regelungen gelten unabhängig davon	zulässig/sonstige Regelungen gelten unabhängig davon*

* z.B. Pflanzenschutzrecht

Was bedeutet der neue Gewässerrandstreifen für Grundstücksbesitzer und -bewirtschafter?

Mit Inkrafttreten der Regelungen des Volksbegehrens und des ergänzenden Begleitgesetzes zum 1. August 2019 bedeutet dies für Grundstücke an Gewässern:

- Auf einem 5 Meter breiten Streifen ist die acker- und gartenbauliche Nutzung verboten. Dauerkulturen (zum Beispiel Hopfen-, Wein-, Spargel-, Siliophelflächen, etc.) zählen zur acker- oder gartenbaulichen Nutzung. Private Gärten und Kleingärten zählen dagegen nicht zur acker- oder gartenbaulichen Nutzung.
- Eine Grünlandnutzung ist weiterhin möglich. Dies beinhaltet auch eine Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nach den fachrechtlichen Vorgaben für Grünland.
- Uferbegleitende Wege, Bänke usw. sind auf dem Gewässerrandstreifen weiterhin erlaubt. Regelungen in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten bleiben unberührt.



Gewässer mit Gewässerrandstreifen
Gewässer ohne Gewässerrandstreifen

Für Grundstücke des Freistaates Bayern an den großen und mittleren Gewässern (Gewässer 1. und 2. Ordnung) gilt folgende Sonderregelung:

- Auf Grundstücken des Freistaates Bayern, auch auf verpachteten Grundstücken des Freistaates Bayern, ist auf einem 10 Meter breiten Streifen an Gewässern 1. und 2. Ordnung die acker- und gartenbauliche Nutzung verboten. Hier gilt zusätzlich auch ein Verbot des Einsatzes und der Lagerung von Düng- und Pflanzen schutzmitteln (ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baum pflege und Wildverbisschutzmittel). Dieses Verbot gilt nicht nur für acker- und gartenbauliche Flächen, sondern auch für Grünland.
- Bäume und Sträucher sind zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder Unterhalt der Gewässer, zur Pflege des Be standes, aus besonderen Artenschutzgründen oder zur Gefahren abwehr erforderlich ist oder im Rahmen ordnungsgemäßer Forst wirtschaft erfolgt.

Der Freistaat Bayern fördert freiwillige Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms (KULAP) bzw. des Vertrags naturschutzprogramms (VNP) der Landwirte, bisher auch unmittelbar an Gewässern. Für Landwirte haben die nun geltenden gesetzlichen Regelungen ab 2020 Auswirkungen auf bestehende Förderungen von Ackerflächen im KULAP und VNP. Dies betrifft z.B. die KULAP Maßnahme „B32–34 Gewässer- und Erosionsschutzstreifen“ oder die VNP-Maßnahmen H20 sowie H11–15. Das Europäische Recht sieht für diesen Fall die Möglichkeit der Anpassung der beantragten Agrar umweltmaßnahmen (Revisionsklause) an die neue Situation für Landwirte vor. Hierzu können sich die Antragsteller im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen-Grundantragstellung an das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bzw. die zuständige untere Naturschutzbörde wenden.

Wie geht es weiter?

Um schnell Planungssicherheit zu erreichen und die Landwirte bei der Einschätzung zu unterstützen, hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung innerhalb kürzester Zeit eine erste Gewässerrandstreifenhinweiskarte erarbeitet. Grundlage waren die aktuellen Gewässerkarten der Bayerischen Landesvermessungsverwaltung. Der Entwurf dieser Hinweiskarte hat aber besonders an den Oberläufen der Gewässer Diskrepanzen mit den Verhältnissen vor Ort aufgezeigt.

Aufgrund dieser Unklarheiten wurden die Kulissen „Fließgewässer“ und „Seen“ von der Landwirtschaftsverwaltung aus dem integrierten Bayerischen Landwirtschaftlichen Informations-System (BALIS) herausgenommen. Die als Orientierung zur Anlage von Gewässerrandstreifen gedachten Hinweiskarten werden derzeit landkreisweise überarbeitet. Dieser Prozess erfolgt unter Einbindung der Beteiligten im Rahmen von Vor-Ort-Terminen, die von den Wasserwirtschaftsämtern zusammen mit den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durchgeführt werden. Dieser Prozess wird eine längere Zeit in Anspruch nehmen.

Die mit dem Volksbegehren geschaffene Pflicht zur Anlage von Gewässerrandstreifen besteht unabhängig von der Dauer des Aufbaus der Hinweiskarte. Daher muss der Landwirt an eindeutig erkennbaren Gewässern jetzt schon Gewässerrandstreifen anlegen. Das ist bei den meisten Gewässern leicht zu entscheiden: jeder erkennt einen natürlichen Bach oder Fluss. Ein zusätzliches Merkmal kann z. B. sein, wenn das Gewässer einen Namen hat.

Bei allen übrigen Gewässern, insbesondere bei Gräben und künstlich aussehenden Gewässern sind die Verhältnisse unklar, solange sie nicht von der Wasserwirtschaftsverwaltung überprüft wurden und in der Hinweiskarte dargestellt sind. Bis dahin gilt für diese unklaren Verhältnisse keine Pflicht zur Anlage von Gewässerrandstreifen. Sofern bis zum 1. Juli eines Jahres eine derartige Überprüfung erfolgt und das Ergebnis in der Hinweiskarte dargestellt ist, sind Gewässerrandstreifen für die unmittelbar folgende Anbauplanung zu berücksichtigen. Ansonsten entsteht dem Landwirt im jeweils laufenden Anbaujahr kein Nachteil. Die aktualisierten Hinweiskarten werden rechtzeitig jeweils bis zum 1. Juli im Umweltatlas Bayern veröffentlicht.

Beispiel: In der Hinweiskarte wird zum 01.07.2023 ein unklares Gewässer als überprüftes und als relevantes Gewässer zur Anlage von Gewässerrandstreifen eingestuft. Somit ist ab der Herbstsaat im Jahr 2023 die Anlage der Gewässerrandstreifen zwingend vorzunehmen. Auch auf Dauerflächen müssen in diesem Beispiel nach der Ernte im Jahr 2023 die Gewässerrandstreifen zwingend beachtet werden.

Die Festlegung der Uferlinie erfolgt analog der bisherigen landwirtschaftlichen Förderpraxis eigenverantwortlich durch den Landwirt im Rahmen der jährlichen Antragstellung für den Mehrfachantrag. Dies ist ein Vertrauensbeweis zugunsten des Landwirtes, der „sein Gewässer“ am besten kennt.

Überlagerung mit Bundesregelung

Für die einhergehenden Einschränkungen bisher zulässiger und tatsächlich ausgeübter Nutzungen aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zum 5 Meter-Gewässerrandstreifen wird nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel ein angemessener Geldausgleich gewährt werden. Die EU-Kommission hat diese Ausgleichsregelung des Bayerischen Landwirtschaftsministeriums und des Bayerischen Umweltministeriums für die Landwirte gebilligt.

Durch die Ausgleichsregelung erhalten Landwirte in den ersten 5 Jahren 500 Euro pro Hektar und Jahr und in den darauf folgenden Jahren 200 Euro pro Hektar und Jahr. Die Abwicklung der Ausgleichszahlungen erfolgt über die Landwirtschaftsverwaltung. Ansprechpartner sind die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Anträge können immer ab Mitte März im Rahmen des Mehrfachantrags gestellt werden.



Gewässerrandstreifen mit Beschattung für das Gewässer

Zusätzlich zur bayerischen Regelung hat der Bund ebenfalls eine Pflicht zur Anlage von Gewässerrandstreifen nach dem Wasserhaushaltsgesetz eingeführt (§ 38a WHG). Anders als bei den Gewässerrandstreifen nach BayNatSchG betreffen die Gewässerrandstreifen nach § 38a WHG, wie bei der Düngeverordnung (DÜV), alle Gewässer nach Wasserrecht – also alle natürlichen und künstlichen Gewässer. Ausgenommen hiervon sind in Bayern Be- und Entwässerungsgräben, sowie kleine Teiche und Weiher, soweit sie jeweils von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind.

Die Bundesregelung sieht, in Anlehnung an die DÜV, Gewässerabstände ausschließlich vor, falls die Hangneigung innerhalb eines Abstands von 20 m zum Gewässer durchschnittlich mindestens 5 % beträgt. Ist diese Grenze erreicht, so muss im Bereich bis 5 m zur Böschungsoberkante (BÖK) des Gewässers eine ganzjährig geschlossene Begrünung erhalten bzw. hergestellt werden. Bei Gewässern ohne ausgeprägte BÖK ist die Linie des Mittelwasserstandes maßgeblich. In Bayern kann statt der vorhandenen BÖK auch die Mittelwasserlinie als Bezugspunkt für den 5 m-Abstand herangezogen werden. Dies ist allerdings nur möglich, wenn schädliche Gewässerveränderungen vermieden werden. Das kann insbesondere durch Anpflanzen von Hecken, Mulchen oder Anlegen von Mulden erfolgen. Ferner darf eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenzuwuchses auf dem Gewässerrandstreifen nicht mehr als einmal innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren durchgeführt werden. Die Vorgaben zum Gewässerabstand gelten immer auf der gesamten Feldstücksfäche, welche direkt an ein relevantes Gewässer angrenzt – sowohl beim Gewässerrandstreifen nach § 38a WHG als auch bei der DÜV

Um Landwirten eine möglichst einfache, praktikable und rechtssichere

Ermittlung ihrer betroffenen Flächen zu ermöglichen, stellt der Freistaat Bayern eine Hinweiskarte der relevanten Gewässer, sowie ein Hangneigungsstool zur Verfügung. Die Hinweiskarte wird derzeit zusammen mit der Hinweiskarte für die bayerischen Gewässerrandstreifen erstellt. Die bereits fertiggestellten Landkreise können über den UmweltAtlas Bayern abgerufen werden. Die Ermittlung der durchschnittlichen Hangneigung können betroffene Landwirte über das integrierte Bayerische Landwirtschaftliche Informations-System (iBALIS) ermitteln. Dabei können neben der Betroffenheit bei den Gewässerrandstreifen nach § 38a WHG gleichzeitig auch die einzuhaltenden Düngearabstände nach DüV zum Gewässer ermittelt werden.

Aus technischen Gründen kann allerdings die konkrete Neigungsrichtung der Fläche im iBALIS nicht berücksichtigt werden. In den weit überwiegenden Fällen hängt eine Fläche zum Gewässer hin, sodass beim o.g. Verfahren ein korrektes Ergebnis ausgewiesen wird. In Einzelfällen kann der Hang allerdings innerhalb der Prüffläche teilweise auch eine Neigung vom Gewässer weg aufweisen, z.B. bei aufgesattelten Gewässern, insbesondere vor Wasserkraftanlagen. In diesen offensichtlichen Fällen, die sich vor Ort mit dem bloßen Auge erkennen lassen, ist daher nicht das Ergebnis der Hangneigungsberechnung im iBALIS maßgeblich, sondern die Lage vor Ort, wenn dies vom Landwirt gewünscht wird.

Die genannten Regelungen zu § 38a WHG gelten unabhängig vom Zeitpunkt der Bereitstellung der o.g. Hinweiskarte. Daher muss der Landwirt seit Inkrafttreten des § 38a WHG grundsätzlich einen Gewässerrandstreifen einhalten. In bestimmten Fällen, insbesondere bei kleinen Gräben mit wenigen Hektar Einzugsgebiet, können die Verhältnisse unklar sein, solange sie nicht von der Wasserwirtschaftsverwaltung überprüft wurden oder in der Hinweiskarte dargestellt worden sind. Im Zweifelsfall wird empfohlen einen Gewässerrandstreifen anzulegen. Auch bei der Düngung wird grundsätzlich empfohlen, entsprechende Abstände zum Gewässer einzuhalten. Die Einhaltung der Vorgaben zu § 38a WHG und DüV wird im Rahmen von Fachrechts- und Cross Compliance- bzw. Konditionalitäts-Kontrollen überprüft.

Ansprechpartner:

Sie haben Fragen? Wenden Sie sich für Fragen zur Hinweiskarte der Gewässerrandstreifen an das zuständige Wasserwirtschaftsamt. Weitere fachliche Informationen zum Thema Gewässerrandstreifen erhalten Sie auf der Homepage des Landesamts für Umwelt (LfU) <https://www.lfu.bayern.de/wasser/gewaesserrandstreifen/index.htm>. Auskünfte bezüglich der Auswirkungen der Gewässerrandstreifen, insbesondere auf die bestehenden Agrarumweltmaßnahmen (KULAP) erhalten Sie vom zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) bzw. für das VNP von der unteren Naturschutzbehörde an der Kreisverwaltungsbehörde.

Impressum

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz (StMuV)

Internet:
E-Mail:

www.stmuv.bayern.de
poststelle@stmuv.bayern.de

Titelbild: WWA München; Querschnitt: Timo Kron, LfU
Norbert Schneider; Gerhard Suttner, LfU
Stand: März 2023

© StMuV, alle Rechte vorbehalten

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahe der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergabebereiche unterstützt. Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.